

theologie“ zu. Mit einem einleitenden Kapitel gibt er einen Überblick über die Behandlung des Gebets in dem theologischen Gesamtwerk des Reformators. Dabei wird eindrücklich aufgezeigt, dass Melanchthon sich stets mit der Gebetsthematik auseinandergesetzt hat. Die eigentliche Darstellung der „Lehre vom Gebet“ gibt J. in einem größeren 2. Kapitel (227–288) anhand des Locus „De invocatione Dei seu de precatone“ aus der 3. „Loci“-Ausgabe von 1543/44–1559. Dass J. diesen Text in das Zentrum seiner Betrachtung setzt, ist gut begründet, weil Melanchthon sich hier nicht nur am ausführlichsten, sondern zugleich auch am ausgefeiltesten zum Gebet geäußert hat. Die Darstellung J.s, in der er auch einige Rückgriffe auf frühere Äußerungen des Reformators gibt, liest sich gleichsam wie ein detaillierter „Loci“-Kommentar. Bedauerlich ist demgegenüber, dass das nachfolgende Kapitel zu „Kontinuität und Veränderungen in Melanchthons Lehre vom Gebet“ lediglich in einem zusammenfassenden Stil verfaßt wurde. Gerade angesichts des eingangs dieses Hauptteiles gegebenen imposanten Überblicks wären an dieser Stelle etwas breitere Ausführungen einiger Aspekte von Melanchthons Gebetstheologie, die nicht in den „Loci“ erwähnt sind, sicher lohnenswert gewesen.

Ganz im Sinne des Grundanliegen seiner Untersuchung stellt J. in einem Schlußteil (308–327) anregende Betrachtungen zum Zusammengehen und zum gegenseitigen Einfluß von Frömmigkeit und Theologie bei Melanchthon an.

Mit seiner Habilitationsschrift gelang es J. zweifellos, einen bisher völlig zu Unrecht vernachlässigten Aspekt der Person und des Theologen Melanchthons grundlegend aufzuarbeiten. Damit hat er ein beachtliches Stück Frömmigkeitsgeschichte der Reformationszeit geschrieben.

Greifswald

Volker Gummelt

Drecoll, Volker Henning: Der Passauer Vertrag (1552). Einleitung und Edition (= Arbeiten zur Kirchengeschichte 79), Berlin – New York (Walter de Gruyter) 2000, XII, 382 S., geb., ISBN 3-11-016697-6.

Die kirchengeschichtliche Forschung zur frühen Neuzeit hat sich in den vergangenen Jahren im Zusammenhang der Konfessionalisierungsthese erfreulicherweise verstärkt der zweiten Hälfte des

16. Jhs. zugewendet. Leider gilt das für Editionen nicht in gleicher Weise. Zwar sind im Zuge der Editionen der Werke bestimmter Autoren (Johannes Brenz, Andreas Osiander) auch Werke aus der zweiten Hälfte ediert worden, doch sind das nach wie vor Ausnahmen.

Unter diesen Umständen ist es sehr zu begrüßen, daß Drecoll sich mit dem Passauer Vertrag, der den Fürstenaufstand von 1552 beendete, nicht nur eines lange vernachlässigten Themas, sondern auch der Vorgeschichte des Augsburger Religionsfriedens angenommen hat. Denn völlig zu Recht stellt er in seiner Einleitung in fünf Punkten die Bedeutung des Passauer Vertrages (= Edition I) für den späteren Augsburger Religionsfrieden heraus (93f.). Die Vorgeschichte des Passauer Vertrages und auch die ihm vorausgehenden Linzer Verhandlungen scheint mit der Verfasser etwas zu einseitig aus der Sicht und den Absichten Kursachsens zu sehen und zu erläutern. Darüber treten die Absichten und Überlegungen auf Seiten König Ferdinands und Kaiser Karls zu sehr in den Hintergrund. Doch hebt er richtig hervor, daß Herzog Moritz bereits mit seinen Überlegungen für die Linzer Verhandlungen (= Edition II) bereits die Themen für die Passauer Beratungen festlegte und über den notwendigen Friedensschluß hinaus in entscheidenden Punkten eine reichsrechtliche Neuordnung erstrebte, selbst wenn man im Linzer Abschied (= Edition III) zunächst nur die nächsten Verhandlungen in Passau beschließen konnte. Der in den Verhandlungen von Passau ursprünglich zwischen 6. und 14. Juni 1552 vereinbarte Religionsartikel, die „Passauer Abrede“ (= Edition IV) traf freilich ebenso wie der Gramina-Artikel auf den Widerspruch des Kaisers in den Villacher Gesprächen und mußte verändert werden (= Synopse zwischen der Abrede und dem Artikel des endgültigen Vertrages mit Vergleich zum Augsburger Religionsfrieden, 149–156). Tatsächlich waren die Passauer Verhandlungen und der Vertrag dann doch von erheblicher Bedeutung für den späteren Religionsfrieden, weil ja nicht nur die Kurfürsten, sondern auch eine große Zahl der bedeutenderen Fürsten selbst oder durch Gesandte daran teilnahmen. Interessant ist auch, daß die Koalition der Kriegsfürsten mit Frankreich den Abschluß des Vertrages in keiner Phase der Verhandlungen ernsthaft belastete oder behinderte. Von besonderem Interesse ist freilich, daß der Verfasser nach einer übersichtlichen Zusammenstellung zur gesamten Überliefe-

rung des Passauer Vertrages nicht nur die Bedeutung der im hessischen Staatsarchiv Marburg liegenden Entwurfsfassung D einleuchtend herausstellen kann, sondern daraus auch zu der durchaus überzeugenden These kommt, daß die drei Originale des Vertrages nicht wie bisher angenommen in Passau, sondern mit höchster Wahrscheinlichkeit im Feldlager Hessens und Sachsens vor Frankfurt angefertigt wurden, weil nämlich erst dort der Termin der Haftentlassung Philipps von Hessen und die Entlassung des hessischen und sächsischen Kriegsvolks endgültig terminlich festgelegt wurde. Der Vertrag wurde vom Kaiser mit eigener Urkunde am 15. August ratifiziert (= Edition V). Für die Protestanten bedeutete der Vertrag zunächst die faktische Beendigung der kaiserlichen Interimspolitik und die Konsolidierung der kirchlichen Verhältnisse; für die habsburgischen Brüder sollte er die Unterstützung im Krieg Ferdinands gegen die Türken und Karls gegen Frankreich bringen. Langfristig wurde er vor allem durch den Religionsartikel von Bedeutung.

Zum Editionsteil sind nun aber – abgesehen von der erfreulichen Tatsache, daß man damit endlich die wichtigsten Quellen greifbar hat – eine ganze Reihe kritischer Anmerkungen zu machen:

Im Blick auf die Auswahl der Quellen ist bedauerlich, daß der Verfasser bei Edition VI zwar die von Druffel früher nicht publizierten Protokolle zu den Passauer Verhandlungen in einem den Vergleich erleichternden Druck ediert hat, nicht aber die beiden, früher von Druffel bereits edierten Protokolle noch einmal abgedruckt hat, so daß man alle Protokolle beisammen gehabt hätte. – Die Anordnung der Aktenstücke im Band ist unklar. Daß der Passauer Vertrag voransteht, ist einleuchtend, da er das Zentrum darstellt. Bei den weiteren Stücken freilich ist weder eine chronologische noch eine sachliche Anordnung erkennbar, obwohl die chronologische die naheliegendste gewesen wäre. – Im übrigen ist es durchaus vertretbar, wenn – aufgrund erheblicher Unterschiede in den Vorlagen – im gleichen Band unterschiedliche Editionsrichtlinien verwendet werden. Daß solche Gründe in diesem Fall vorhanden waren, ist nicht einsichtig. Insofern bedeutet es für den Benutzer eine Belastung, daß er im Editionsteil für alle sechs Dokumente mit anderen Editionsrichtlinien arbeiten muß. – Daß sich der Editor entschlossen hat, in der Normalisierung vorsichtiger als früher üblich zu verfahren, ist sicher zu begrü-

ßen. Bei Edition II, V und VI gewinnt man den Eindruck, daß auch hier entgegen den einleitenden Bemerkungen die Groß- und Kleinschreibung der Vorlage entspricht. Für Edition IV gelten offenbar ebenso wie für Edition III die Richtlinien von Edition I, ohne daß das erwähnt wird. – Daß der Editor die Seiten- (Blatt-)zählung der Vorlage angibt (nicht beibehält), ist eigentlich selbstverständlich. Doch hätte es durchaus genügt, sie in den fortlaufenden Text in eckigen Klammern einzufügen, wie das bei VI geschehen ist, ohne die eher störende Einfügung größerer Absätze wie bei I. – Unerfindlich ist mir, warum bei I, II, III und V der Zeilenumbruch durch Beginn einer neuen Zeile kenntlich gemacht wurde. Denn dadurch wird die fortlaufende und vor allem die sinnessprechende Lektüre bei den edierten Texten unnötig erschwert. Bestenfalls hätte man die Zeilen ebenfalls in eckigen Klammern und mit eventuell anderem Font setzen können als die Seitenzählung. – Mit Recht wurde bei I, II (ohne Erwähnung), III, IV (ohne Erwähnung) und VI die moderne Zeichensetzung zur Erleichterung der Lesbarkeit verwendet. Warum dies nicht bei der nicht eben leicht zu lesenden Ratifikationsurkunde Karls V. unterblieb (V), ist mir eigentlich unverständlich. Daß sich in der Zeichensetzung hier und da Fehler eingeschlichen haben, ist verständlich.

Ganz unterschiedlich wurde auch die Kommentierung vorgenommen. Beim Passauer Vertrag findet sich – satztechnisch durchaus entgegen dem sonst üblichen – zunächst der kursiv gesetzte erläuternde Apparat und sodann der recte gesetzte textkritische Apparat. Bei Edition II, IV, V und VI fehlt jeder erläuternde Apparat, wobei das für VI mit dem einzusparenden Raum begründet wird. Bei Edition III findet sich zwar wieder ein erläuternder Kommentar, allerdings ohne jede sprachliche Erläuterung, und auch bei Edition I hören die sprachlichen Erläuterungen etwa nach der Hälfte des Textes fast ganz auf. Gerade diese Erläuterungen sind aber in einer Zeit, in der das Frühneuhochdeutsche allmählich wie eine Fremdsprache gelernt werden muß, durchaus notwendig. Auch hier haben sich Fehler eingeschlichen. Im Passauer Vertrag heißt „meniglich“ selbstverständlich nicht „gewißlich“, sondern eben „jedermann“, und „äfern“ sollte man wohl nicht „eifernd verfolgen“, sondern besser mit „erneut vorbringen“ erläutern.

Die Bemerkungen und Wünsche zur Edition lassen aber nicht in den Hinter-

grund treten, daß der Verfasser der Forschung mit seinem Band einen dankenswerten Dienst erwiesen hat.

Heidelberg

Gottfried Seebaß

Steinmetz, David C.: *Die Patristik in der Bibel-exegese des 16. Jh.s* (= Wolfenbütteler Forschungen 85), Wiesbaden (Harrasowitz) 1999, 267 S., geb., ISBN 3-447-04160-9.

Der vorliegende Band zur Rolle der Patristik in der Exegese der Reformationszeit ist eine Zusammenstellung der Vorträge eines internationalen Kolloquiums zum Thema, das im März 1994 in Wolfenbüttel abgehalten worden ist und sich als Fortsetzung der drei vorhergehenden Kolloquien in Genf (1976 und 1988) und in Durham NC (1982) versteht. Die elf Beiträge nehmen dabei ein Thema auf, das z.Zt. sowohl in der patristischen als auch in der reformationsgeschichtlichen Forschung ein vogue ist. Nachdem – leider – mindestens in der deutschsprachigen Forschung nur ein eher unbedeutender Seitenblick auf die Bedeutung der Rhetorik für die Bibelauslegung in Humanismus und Reformation geworfen worden ist, konzentriert sich die Fragestellung nun darauf, ob über die Verwendung bestimmter Kirchenväter in jeweils spezifischer Weise etwas über die theologischen Inhalte, Differenzen und Gemeinsamkeiten der Rezipienten ausgesagt werden kann. Dabei gehen die Untersuchungen vom Erstellen diffiziler Stemmata bis hin zu eher vermuteten inhaltlichen Abhängigkeiten. Für dieses Interesse an den Kirchenvätern ist die Beobachtung maßgebend, die David Steinmetz, der Herausgeber der vorliegenden Aufsatzsammlung, so wiedergibt: „Two things, however, are clear. First of all, whatever the slogan, *sola scriptura*, may have meant to later generations of Protestants, it did not accurately describe the situation in the early Reformation. Early Protestants did not intend to read and interpret Scripture without reference to the Fathers. [...]. A second point (...) Debate over meaning of the Fathers was not a detached scholarly discussion in which nothing more serious was at stake than academic tenure or scholarly reputation. It was a fierce struggle over the authority of the church and the nature of human salvation“ (10f.).

Der Sammelband beginnt mit einem Beitrag von *Karlfried Froehlich* über die

Glossa Ordinaria, in dem dieser nachweist, daß die Behauptung des TRE-Artikels zu den Glossa, diese seien von den Protestanten zurückgewiesen worden, nicht ganz stimmig ist: „There was no official declaration of rejection“ (43). Dagegen hält er fest: „On the Catholic side, where the new critical Vulgate was to appear within two years, the fate of the Glossa ordinaria ended in an apparent new lease on life, fanned by the confessional polemics of the late sixteenth century. [...]. On the Protestant side, while a new commentary tradition was growing which could include an interest in the exegetical tradition, the fate of the ‚old‘ Glossa ordinaria was being neglect if not total oblivion, except in the circles of antiquarians and history buffs“ (47).

Henning Graf Reventlow widmet sich in seinem Aufsatz dem schon so oft traktierten Streit zwischen Erasmus und Luther, bringt jedoch mit der Betrachtung der Rolle der Kirchenväter einen bisher zu wenig beachteten Aspekt ein. So gehe Erasmus von einem bestimmten Vorverständnis aus, das er bei den Vätern findet, während für Luther „die Klarheit der Schrift als solche selbstverständlich ist“ (58) und er nicht der Folie „Kirchenväter“ bedarf, um die Aussagen der Schrift zu verstehen. So gerate auch dessen frühere, in Abgrenzung zu den Scholastikern formulierte Hochschätzung der Väter später in den Hintergrund.

Gerade nach diesen Untersuchungsergebnissen ist interessant, was *Herbert Smolinsky* zu der Rolle der Kirchenväter in der Exegese der frühen römischen Kontroverstheologie feststellt. Er untersucht die Auseinandersetzungen zwischen Luther und Hieronymus Emser 1521 bzw. (und hier ausführlicher) Johannes Fabri 1522. Für Emser stellt Smolinsky fest: „Es waren im wesentlichen bibelhermeneutische Fragen, in deren Kontext Hieronymus Emser 1521 die Kirchenväter für sich reklamierte.“ Fabri dagegen habe später die Kirchenväter sparsamer eingesetzt, allerdings vor allem aus kirchenpolitischen Erwägungen heraus, um den protestantischen Gegnern nicht ins offene Messer zu laufen.

Wie I Kor 7, 14 von diversen Kirchenvätern und Reformatoren exegesiert wurde, untersucht *David F. Wright*, während *Timothy J. Wengert* speziell nach der Väterinterpretation Melanchthons fragt und konstatiert: „From the outside Melanchthon's approach to the Fathers will always seem opportunistic or eclectic. Placed within his understanding of church history and the